IT & LAW | CONSULTING GMBH

Datenschutz und Datensicherheit

mag. iur. Maria Winkler

20. März 2019

SAQ

Agenda

- **Einführung**
- Anwendungsbereich der DSGVO
- Verarbeitungsgrundsätze und Betroffenenrechte
- Neue Prozesse
- Datensicherheit
- Strafbestimmungen
- Zusammenfassung

Revisionen EU/EWR und Schweiz

- Die EU Datenschutzgrundverordnung (**DSGVO**) wurde im April 2016 verabschiedet und ersetzt die nationalen Datenschutzgesetze in der EU und die EU-Datenschutzrichtlinie.
- Die DSGVO wurde zudem von den **Ländern des EWR** im Juli 2018 übernommen.
- Auch das Schweizer DSG wird zurzeit revidiert. Der Entwurf (E-DSG) sowie die Botschaft des Bundesrates wurden am 15. September 2017 veröffentlicht. Das revidierte DSG wird **an die EU DSGVO angelehnt** sein.
- Das Inkrafttreten des revidierten DSG wird frühestens auf das Jahr 2020 erwartet.

Begriffe
(Art. 4 DSGVO)

- **Betroffene Person:** Natürliche Person, über die Daten bearbeitet werden.
- **Verarbeitung**: Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten z.B. Erfassen, Ordnen, Speichern, Übermitteln, Löschen.

Wichtig

- Juristische Personen sind nicht von der DSGVO erfasst.
- Jeder Umgang mit Personendaten ist erfasst, auch wenn Daten beispielsweise „nur“ gespeichert werden.

Rollen
(Art. 4 DSGVO)

- **Verantwortlicher**: Natürliche oder juristische Personen oder Behörden, die über die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden.
- **Auftragsverarbeiter**: Natürliche oder juristische Personen oder Behörden, die im Auftrag des Verantwortlichen solche Daten verarbeiten (Dienstleister, Provider).
- **Gemeinsam Verantwortliche:** Zwei oder mehrere Verantwortliche bestimmen über Zwecke und Mittel der Verarbeitung.

Wichtig

- Die Klärung der Rolle, die das Unternehmen bei einer Datenbearbeitung einnimmt, ist wichtig, da diese unterschiedliche Pflichten haben.
- Der Grossteil der datenschutzrechtlichen Pflichten liegt beim Verantwortlichen.

Agenda

- Einführung
- **Anwendungsbereich der DSGVO**
- Verarbeitungsgrundsätze und Betroffenenrechte
- Neue Prozesse
- Datensicherheit
- Strafbestimmungen
- Zusammenfassung

Räumlicher Anwendungsbereich (1/3)

Niederlassungsprinzip (Art. 3 Abs. 1 DSGVO)

- Die DSGVO gilt für alle Unternehmen, die **in der EU eine Niederlassung** haben und in diesem Zusammenhang Personendaten bearbeiten.
- Dies unabhängig davon, ob sie dabei als „Verantwortliche“ oder als „Auftragsverarbeiter“ tätig werden und unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.
- Unklar ist, ob Vertriebspartner oder Tochtergesellschaften als „Niederlassungen“ gelten.
- Ein Schweizer Unternehmen, das eine rechtlich unselbständige Zweigniederlassung eines EU-Unternehmens ist, fällt unter die DSGVO.

Räumlicher Anwendungsbereich der DSGVO (2/3)

- Ein Schweizer Unternehmen ist nach dem sogenannten „**Marktortprinzip**“ (Art. 3 Abs. 2 DSGVO) erfasst, wenn:
  - es in der EU Dienstleistungen oder Waren anbietet und dabei Personendaten von natürlichen Personen bearbeitet, die sich in der EU befinden (B2C);
  - es das Verhalten von Betroffenen aus der EU beobachtet, soweit die Datenverarbeitung damit im Zusammenhang steht.
- Ein Schweizer Unternehmen ist nicht erfasst, wenn:
  - es Waren oder Dienstleistungen an Unternehmen in der EU anbietet (B2B);
  - es von Personen aus der Schweiz Daten in der Schweiz bearbeitet;
  - es Grenzgänger beschäftigt.

Räumlicher Anwendungsbereich der DSGVO (3/3)

Angebot von Waren oder Dienstleistungen

- Erfasst sind Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
- Die DSGVO gilt auch, wenn die Waren oder Dienstleistungen unentgeltlich angeboten werden
- Das Angebot muss auf die EU ausgerichtet sein (blosse Bestellmöglichkeit über den Webshop genügt nicht)

Verhaltensbeobachtung

- Erfasst ist nur die Beobachtung des Internetverhaltens (Tracking mit und ohne Profiling)
- Nur auf Dauer angelegtes Tracking von gewisser Intensität ist erfasst (da sonst keine „Beobachtung“)
- Beispiele: Cookies, die individuelle Rückverfolgbarkeit ermöglichen, Social-Plugins, etc. sofern diese einen Personenbezug haben

Empfehlung: Die Frage der Anwendbarkeit der DSGVO muss geklärt werden.

Agenda

- Einführung
- Anwendungsbereich der DSGVO
- **Verarbeitungsgrundsätze und Betroffenenrechte**
- Neue Prozesse
- Datensicherheit
- Strafbestimmungen
- Zusammenfassung

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(Art. 5 DSGVO)

- Personendaten müssen auf
  - **rechtmässige** Weise,
  - nach Treu und Glauben und
  - in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
- Die Datenverarbeitung muss dem **Zweck** angemessen und erheblich sowie auf das für den Zweck der Verarbeitung notwendige Mass beschränkt sein (Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO).
- Personendaten müssen **sachlich richtig** und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

Rechenschaftspflicht

(Art. 5 Abs. 2 DSGVO)

- Aufgrund der Rechenschaftspflicht muss das Unternehmen die **Einhaltung der DSGVO nachweisen** können.
- Dies führt zu einer Beweislastumkehr.
- Hieraus resultieren umfangreiche **Dokumentationspflichten**.

Rechtmässigkeit

(Art. 5 Abs. 1 a DSGVO, Art. 6 DSGVO)

- Die Verarbeitung ist nur rechtmässig, wenn eine **Rechtsgrundlage** vorliegt.
- Mindestens eine der folgenden Bedingungen muss erfüllt sein:
  - bestimmte und informierte **Einwilligung**;
  - **Vertrag** mit der betroffenen Person;
  - **gesetzliche Verpflichtung**;
  - Schutz von **lebenswichtigen Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person;
  - Wahrung von **berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten
- **Bemerkung**: Eine Rechtsgrundlage muss während der ganzen Dauer der Verarbeitung der Personendaten gegeben sein, d.h. von der Erhebung bis zur Löschung.

Informationspflichten

(Art. 12-14 DSGVO)

- Der Verantwortliche muss die betroffenen Personen über die Datenverarbeitungen informieren.
- Art. 13 und 14 DSGVO enthalten eine **Liste** von Informationen, welche zur Verfügung gestellt werden müssen.
- Die Information muss **präzise, transparent, verständlich** und in einer **einfach zugänglichen** Form, in einfacher und klarer Sprache erfolgen.
- Die Information kann schriftlich oder elektronisch sowie mit Zustimmung der betroffenen Person mündlich erfolgen.
- Die Schriftform ist nicht Pflicht aber empfehlenswert.

Umsetzung in der Praxis I

- Schweizer Unternehmen müssen beachten, dass ihre Datenschutzerklärungen immer auch auf das Schweizer DSG verweisen, da für sie auch das Schweizer Recht gilt. Somit können nicht unverändert Muster aus der EU verwendet werden.
- In der Praxis werden häufig folgende Dokumente erstellt:
  - Allgemeine Datenschutzerklärung
  - Datenschutzerklärung für Bewerbende (Job-Portal)
  - Online-Datenschutzerklärung (für Daten, die über die Website erhoben werden)
  - Datenschutzerklärung für Mitarbeitende

Umsetzung in der Praxis II

Es gibt im Internet einige **Muster von Datenschutzerklärungen**, z.B.:

- Muster von Prof. Dr. Hoeren (DSGVO):
  https://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/lehre/materialien/musterdatenschutzerklaerung

- Muster von David Rosenthal (auch DSG):
  http://dsat.ch/download/

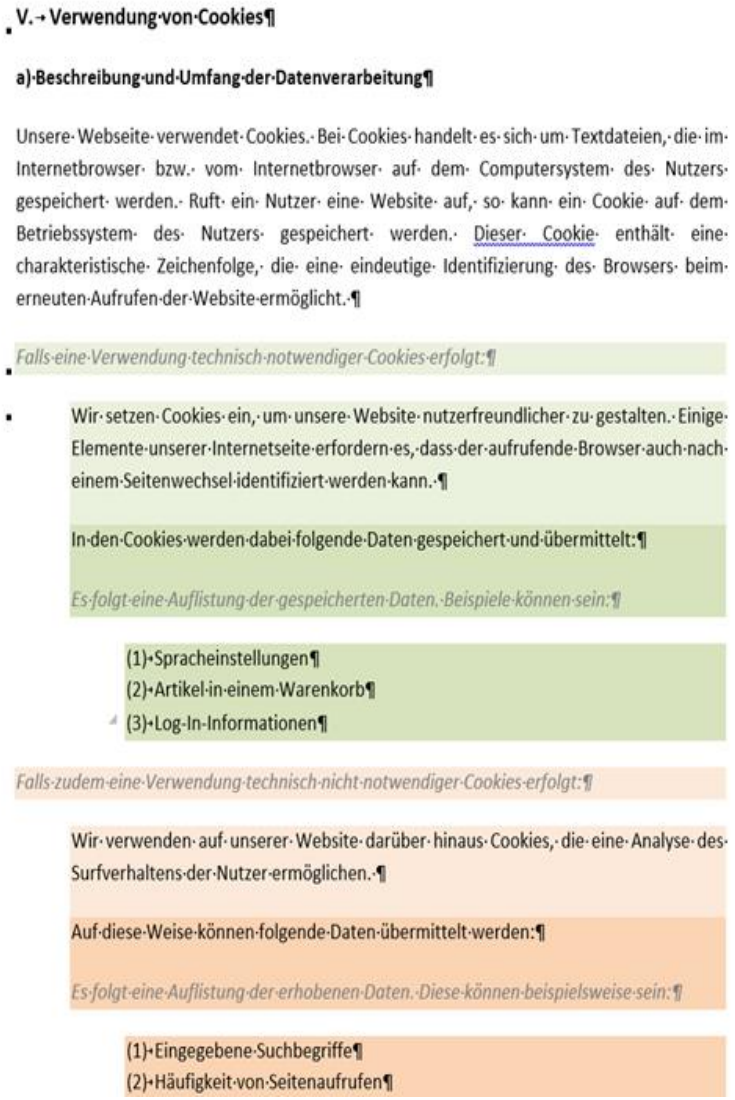

V. Verwendung von Cookies

a) Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Unsere Webseite verwendet Cookies. Bei Cookies handelt es sich um Textdateien, die im Internetbrowser bzw. vom Internetbrowser auf dem Computersystem des Nutzers gespeichert werden. Ruft ein Nutzer eine Website auf, so kann ein Cookie auf dem Betriebssystem des Nutzers gespeichert werden. Dieser Cookie enthält eine charakteristische Zeichenfolge, die eine eindeutige Identifizierung des Browsers beim erneuten Aufrufen der Website ermöglicht.

Falls eine Verwendung technisch notwendiger Cookies erfolgt:

Wir setzen Cookies ein, um unsere Website nutzerfreundlicher zu gestalten. Einige Elemente unserer Internetseite erfordern es, dass der aufrufende Browser auch nach einem Seitenwechsel identifiziert werden kann.

In den Cookies werden dabei folgende Daten gespeichert und übermittelt:

Es folgt eine Auflistung der gespeicherten Daten. Beispiele können sein:

(1) Spracheinstellungen
(2) Artikel in einem Warenkorb
(3) Log-In-Informationen

Falls zudem eine Verwendung technisch nicht notwendiger Cookies erfolgt:

Wir verwenden auf unserer Website darüber hinaus Cookies, die eine Analyse des Surfverhaltens der Nutzer ermöglichen.

Auf diese Weise können folgende Daten übermittelt werden:

Es folgt eine Auflistung der erhobenen Daten. Diese können beispielsweise sein:

(1) Eingegebene Suchbegriffe
(2) Häufigkeit von Seitenaufrufen

Auskunftsrecht

(Art. 15 DSGVO)

- Jede Person kann vom Verantwortlichen (grundsätzlich kostenlos) Auskunft darüber verlangen:
  - ob Personendaten über sie verarbeitet werden;
  - wenn dies der Fall ist, hat die Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf Zusatzinformationen (Verarbeitungszweck, Kategorien personenbezogener Daten, die Empfänger gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind, die Dauer der Speicherung etc.)
- **Empfehlung:** Einführung von Prozessen für Auskunftsbegehren (inkl. Löschungs-begehren, Begehren um Einschränkung der Verarbeitung oder Berichtigung der Daten).

Umsetzung in der Praxis

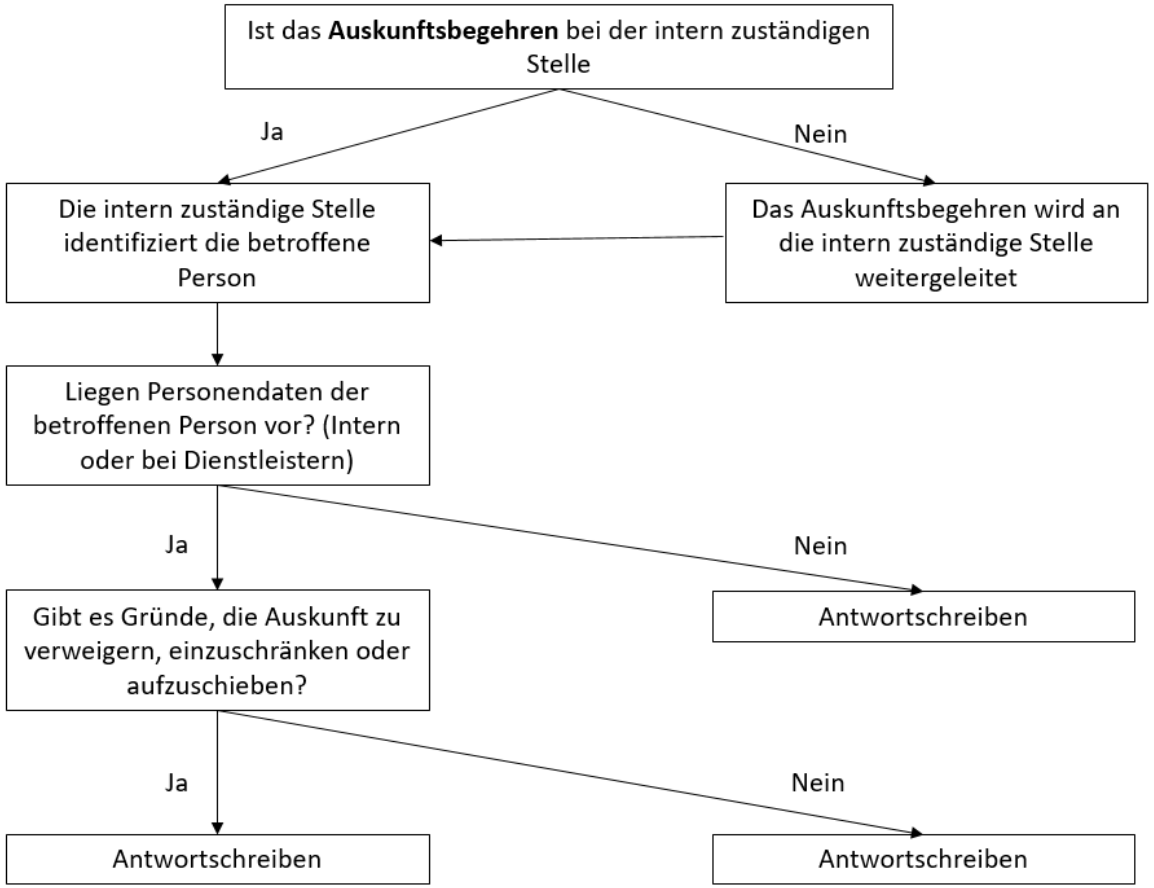

Recht auf Datenübertragbarkeit

(Art. 20 DSGVO)

- Die betroffene Person hat das Recht, ihre Daten unter bestimmten Voraussetzungen in einem **strukturierten, gängigen** und **maschinenlesbaren Format** herauszuverlangen.
- Sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Unternehmen (somit der Konkurrenz) zu übermitteln.
- Diese Rechte bestehen, sofern:
  - die Verarbeitung auf einer **Einwilligung** beruht oder
  - auf einem **Vertrag** und
  - die Verarbeitung mithilfe **automatisierter Verfahren** erfolgt.

Umsetzung in der Praxis

- Der Verantwortliche muss
  - die Betroffenen über das Recht auf Datenportabilität **informieren**;
  - Sicherstellen, dass die Übermittlung **ohne Verzögerung**, auf jeden Fall innert **Monatsfrist** erfolgt (die Frist kann auf bis zu 3 Monate verlängert werden; Art. 12 Abs. 3 DSGVO);
  - durch angemessene Massnahmen sicherstellen können, dass die Aufforderung zur Übermittlung tatsächlich vom Betroffenen kommt (**Identifizierung/Authentifizierung**);
  - auch bei einer **Auftragsverarbeitung** sicherstellen, dass die Datenportabilität gewährleistet werden kann;
  - weiterhin seine gesetzlichen und vertraglichen **Aufbewahrungspflichten** erfüllen können.

- Heute ist noch nicht klar, welche Formate den Anforderungen der DSGVO entsprechen werden.

Recht auf Löschung (1/2)

(Art. 17 DSGVO)

- Die betroffene Person hat das Recht **zu verlangen**, dass ihre Personendaten **unverzüglich gelöscht** werden.
- **Zusätzlich** kann der Verantwortliche verpflichtet sein, Personendaten zu löschen, auch wenn dies nicht von der betroffenen Person verlangt wird.
- Beispiele: Die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, **nicht mehr notwendig**; die **Einwilligung** wurde **widerrufen**; die Personendaten wurden **unrechtmässig verarbeitet**.
- **Bemerkung:** Es gibt kein bedingungsloses **“Recht auf Vergessenwerden”.** Der Verantwortliche ist nur verpflichtet, die Personendaten zu vernichten, wenn:
  - ein Fall von Art. 17 DSGVO vorliegt und
  - keine Ausnahme anwendbar ist.

Recht auf Löschung (2/2)

(Art. 17 DSGVO)

Ausnahmen

- Das Recht auf Löschung gilt nicht, soweit die **Verarbeitung erforderlich** ist:
  - zur Ausübung des Rechts auf **freie Meinungsäusserung und Information**;
  - zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten);
  - zur **Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung** von Rechtsansprüchen.

- Der Verantwortliche muss eine Ablehnung des Löschungsbegehrens begründen.

Recht auf Einschränkung und Widerspruch

(Art. 18 DSGVO; Art. 21 DSGVO)

- **Die Einschränkung** der Verarbeitung kann verlangt werden, wenn z.B.
  - die **Richtigkeit** der Personendaten bestritten wird;
  - die Personendaten für die ursprünglichen Zwecke der Verarbeitung **nicht länger benötigt** werden;
  - die betroffene Person **Widerspruch** gegen die Verarbeitung eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die **berechtigten Gründe** des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- Betroffene dürfen trotz rechtmässiger Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen **Widerspruch** gegen die Verarbeitung ihrer Daten einlegen.
- Die betroffene Person hat zudem das jederzeitige Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Personendaten zum Zweck der **Direktwerbung** zu erheben. Die Daten dürfen dann nicht mehr zu diesem Zweck bearbeitet werden.

Agenda

- Einführung
- Anwendungsbereich der DSGVO
- Verarbeitungsgrundsätze und Betroffenenrechte
- **Neue Prozesse**
- Datensicherheit
- Strafbestimmungen
- Zusammenfassung

Verarbeitungsverzeichnisse

(Art. 30 DSGVO)

- Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter müssen Verzeichnisse ihrer Verarbeitungstätigkeiten erstellen und führen.
- Das Verzeichnis dient dem **Nachweis, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten** werden. Es muss daher so verfasst und aufgebaut werden, dass daraus erkennbar wird, ob die Datenbearbeitung rechtmässig erfolgt.
- Das Verzeichnis der Auftragsverarbeiter hat einen reduzierten Mindestinhalt.
- Es handelt sich im Grundsatz um ein **internes Dokument**. Auf Anfrage muss es jedoch der zuständigen **Aufsichtsbehörde** zugestellt werden.
- Ein Verstoss wird in der EU mit **Geldbusse** bestraft.
- **Empfehlung:** Prüfen Sie pro Verarbeitungsprozess die **Rolle des Unternehmens** (Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher) und erstellen Sie das jeweilige Verzeichnis.

Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

(Art. 35 DSGVO)

- Wenn eine Verarbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann, muss der Verantwortliche eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** (DSFA) erstellen.
- Die DSFA dient der systematischen Risikoeindämmung. Risiken müssen erkannt und anhand angemessener Mittel verringert werden.
- Um ihren Zweck zu erfüllen, muss die DSFA **vor der ersten Datenbearbeitung** erfolgen. Ähnliche Verarbeitungsvorgänge mit einem ähnlichen Risiko können gemeinsam beurteilt werden.

Übersicht über die Durchführung einer DSFA

- **Stufe 1:** Klärung, ob die Bearbeitung ein **hohes Risiko** für die Persönlichkeit oder die Grundrechte **der betroffenen Personen** mit sich bringt **(Schwellwert-Analyse)**
- **Stufe 2:** Durchführung der DS-Folgenabschätzung
  - **Beschreibung der Datenbearbeitung** (Zweck, Kategorien der betroffenen Personen, Kategorien der Empfänger, Technologien, etc.)
  - Bewertung der Risiken für die betroffenen Personen (gemäss Stufe 1)
  - Massnahmen, die zur Reduktion der Risiken ergriffen werden
- **Stufe 3:** Konsultation der Aufsichtsbehörde, falls trotz der ergriffenen Massnahmen ein hohes Risiko bleibt

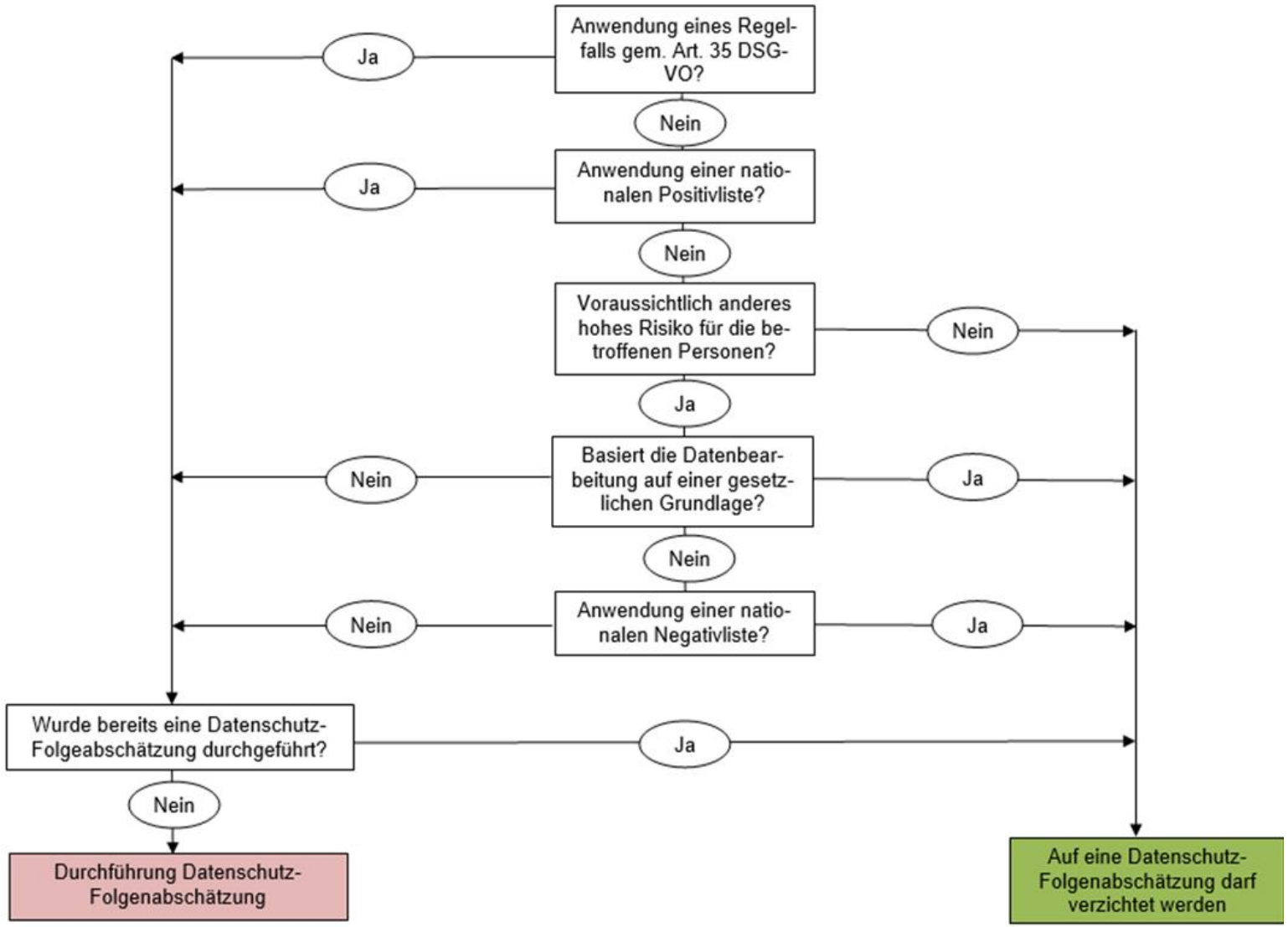
Anwendung eines Regelfalls gem. Art. 35 DSG-VO?
Ja
Nein
Anwendung einer nationalen Positivliste?
Ja
Nein
Voraussichtlich anderes hohes Risiko für die betroffenen Personen?
Nein
Ja
Basiert die Datenbearbeitung auf einer gesetzlichen Grundlage?
Nein
Ja
Nein
Anwendung einer nationalen Negativliste?
Nein
Ja
Wurde bereits eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchgeführt?
Ja
Nein
Durchführung Datenschutz-Folgenabschätzung
Auf eine Datenschutz-Folgenabschätzung darf verzichtet werden

Agenda

- Einführung
- Anwendungsbereich der DSGVO
- Verarbeitungsgrundsätze und Betroffenenrechte
- Neue Prozesse
- **Datensicherheit**
- Strafbestimmungen
- Zusammenfassung und Ausblick

Technische und organisatorische Massnahmen

(Art. 5 (f) DSGVO und Art. 32 DSGVO)

- Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter treffen **geeignete technische und organisatorische Massnahmen**, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- Die Massnahmen gewährleisten insbesondere Schutz:
  - gegen unbefugte oder unrechtmässige Verarbeitung;
  - vor unbeabsichtigten Verlust;
  - vor Schädigung;
  - vor Zerstörung.
- Folgendes muss berücksichtigt werden:
  - die Schwere des **Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen**;
  - der Stand der Technik;
  - Implementierungskosten;
  - die Art, den Umfang, die Umstände und den Zweck der Verarbeitung.

Meldung von Datensicherheitsverletzungen

(Art. 33 and 34 DSGVO)

- Verstösse gegen **Massnahmen zur Datensicherheit** müssen durch Verantwortliche **dokumentiert** und der Aufsichtsbehörde (spätestens innerhalb von 72 Stunden) **gemeldet** werden, ausser sie führen zu keinem Risiko für die betroffenen Personen.
- Wenn voraussichtlich ein **hohes Risiko** für die betroffenen Personen besteht, muss auch die betroffene Person informiert werden.
- **Auftragsverarbeiter** müssen alle Datensicherheitsverletzungen dem Verantwortlichen ohne Verzug melden.
- **Empfehlung:** Es muss ein Prozess eingeführt werden, um die Datensicherheitsverletzungen zu dokumentieren, zu bewerten und in den vorgesehenen Fällen zu melden.

Privacy by Design / by Default

Privacy by Design

➢ Der Verantwortliche muss:

- mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umsetzen (z.B. Pseudonymisierung);
- die Datenverarbeitung so gestalten, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Privacy by Default

➢ Der Verantwortliche muss:

- durch Voreinstellungen sicherstellen, dass nur Personendaten verarbeitet werden, die für den Verarbeitungszweck erforderlich sind;
- dies betrifft die Menge der erhobenen Personendaten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit.

Agenda

- Einführung
- Anwendungsbereich der DSGVO
- Verarbeitungsgrundsätze und Betroffenenrechte
- Neue Prozesse
- Datensicherheit
- **Strafbestimmungen**
- Zusammenfassung und Ausblick

Sanktionierung nach DSGVO

- Im Falle einer Nicht-Befolgung der DSGVO, hat die Aufsichtsbehörde mehrere Rechte, z.B.:
  - Das Recht **Warnungen** auszusprechen
  - Den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter unter anderem anzuweisen:
    - den Anträgen der betroffenen Person zu entsprechen;
    - Verarbeitungsvorgänge in Einklang mit der DSGVO zu bringen ;
    - die betroffenen Personen bei einer Datenschutzverletzung zu benachrichtigen;
    - eine Beschränkung der Verarbeitung.
- Zusätzlich oder an Stelle dieser Massnahmen hat die Aufsichtsbehörde das Recht, **Geldbussen** gemäss Art. 83 DSGVO zu verhängen.
- Bei Verstössen gegen die DSGVO sind **Sanktionen** vorgesehen: Geldbussen bis zu 10 Mio. € resp. 20 Mio. € oder im Falle eines Unternehmens bis zu 2% resp. 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, je nachdem, **welcher der Beträge höher ist.**

Agenda

- Einführung
- Anwendungsbereich der DSGVO
- Verarbeitungsgrundsätze und Betroffenenrechte
- Neue Prozesse
- Datensicherheit
- Strafbestimmungen
- **Zusammenfassung und Ausblick**

Zusammenfassung

- Schweizer Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit auf die EU ausrichten und im B2C-Bereich tätig sind, müssen prüfen, ob sie unter den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen.
- Zudem sollte geprüft werden, in welcher Rolle sie Personendaten verarbeiten.
- Basierend auf dieser Analyse müssen die notwendigen Massnahmen ergriffen werden, wie unter anderem
  - Prüfung der Datenschutzerklärungen, AGB und Verträge;
  - Umsetzung der notwendigen neuen Prozesse;
  - Benennung eines Datenschutzbeauftragten und eines Vertreters, falls notwendig;
  - Prüfung der eigenen Prozesse und Systeme.
- Mit dem Inkrafttreten des revidierten DSG wird im Jahr 2020 gerechnet.

Nützliche Links

- David Rosenthal, Homburger AG

  www.dsat.ch: Plattform mit kostenlosen Informationen und Mustern zur Umsetzung der DSGVO (und des E-DSG)
- Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht; Kurzpapiere der Konferenz der Datenschutzbehörden zur DSGVO

  https://www.lda.bayern.de/de/datenschutz_eu.html
- Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit; Praxishilfen

  https://www.gdd.de/gdd-arbeitshilfen/praxishilfen-ds-gvo/praxishilfen-ds-gvo
- Verein Privacy Officers Österreich; Checkliste zur Umsetzung der DSGVO

  https://www.privacyofficers.at/privacyofficers-at-veroeffentlicht-aktualisierte-version-2-0-der-checkliste-zur-umsetzung-der-dsgvo/
- Herausgeber: CNIL, Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés

  Tool für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Open Source) in englischer und französischer Sprache

  https://www.cnil.fr/en/tag/Privacy+Impact+Assessment+(PIA)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

mag. iur. Maria Winkler
IT & Law Consulting GmbH
Sternenstrasse 18
8002 Zürich
maria.winkler@itandlaw.ch